

## **Vorlage Nr. 129/2019 zur 71. DV am 23.11.2019 (zu TOP 4)**

### **1. Gegenstand**

Änderung in Hauptsatzung § 2a Gaststatus (i.d.F. vom 13.09.2016)

### **2. Antrag/Beschluss**

Die DV möge beschließen, dass in der Hauptsatzung der Psychotherapeutenkammer Berlin bei nächstmöglicher Gelegenheit die Option geschaffen wird für Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in der Ausbildung, die sich an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte (§ 6 Psychotherapeutengesetz) in Berlin befinden, auf Antrag als beitragsfreies Mitglied der Kammer aufgenommen werden.

### **3. Begründung**

Seit der Verabschiedung des Berliner Heilberufekammergesetzes am 2. November 2018 ist eine Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft für Psychotherapeut\*innen in Ausbildung (PiA) auf Antrag gegeben. Im Rahmen der Nachwuchsförderung befürworten wir eine Umstellung des jetzigen Modells mit Gaststatus für PiA zu einem Modell mit freiwilliger beitragsfreier Mitgliedschaft für PiA. Eine freiwillige Mitgliedschaft für PiA gibt es in 6 der 12 Psychotherapeutenkammern in Deutschland. In weiteren 2 Psychotherapeutenkammern in Deutschland sind PiA sogar Pflichtmitglieder. Lediglich 3 der 12 Psychotherapeutenkammer sehen, auf Grund ihrer jetzigen Heilberufekammergesetze, keinerlei Form von Mitgliedschaft für PiA vor.

Aus unserer Perspektive gibt es für die Psychotherapeutenkammer Berlin jetzt klare Chancen, dadurch das Interesse für die Berufspolitik frühzeitig zu wecken, ihren Nachwuchs für Kammerarbeit zu animieren, und insgesamt auf lange Sicht die Zukunft der Berliner Psychotherapeutenkammer sicherzustellen.

### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Keine finanziellen Veränderungen zum jetzigen Modell mit Gaststatus für PiA.

Das Aufnahmeprozedere als PiA sollte voraussichtlich zu keiner Erhöhung der Verwaltungskosten führen.

Die Berliner Psychotherapeutenkammer entscheidet selbst ob Mehrkosten in Form von Mitgliedsgebühren (62€ pro Mitglied pro Jahr) an die BPtK anfallen werden. Da laut § 5 der Satzung der BPtK (siehe weiter unten) jede Landeskammer selbst entscheidet, ob sie ihre nicht-approbierten Mitglieder, d.h. PiA, an die BPtK meldet. Wenn sie diese nicht-approbierten Mitglieder nicht meldet, werden diese entsprechend nicht bei der Beitragsberechnung an die BPtK und bei den Delegiertensitzen des DPT erfasst. Für den Zeitraum 2021-2023 wird die Meldung der Landeskammer zum Stichtag 15.09.2020 verbindlich sein.

Auszug aus der Satzung der BPtK (i.d.F. vom 21.04.2018)

„ § 5 Bundesdelegierte; Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenversammlung

... Die Mitgliederzahlen bestimmen sich jeweils nach der Zahl der approbierten Mitglieder der jeweiligen Landeskammer und zuzüglich der Zahl aller nicht-approbierten Mitglieder, sofern die



jeweilige Landeskammer diese zur Berechnung der Bundesdelegierten gemeldet hat. ... Die für die Berechnung der Bundesdelegiertenzahl maßgebliche Mitgliederzahl ist von der jeweiligen Landeskammer der Bundespsychotherapeutenkammer bis zum 15. September des Jahres zu melden, das der jeweiligen Bundesdelegiertenversammlung vorangeht. Beginnend mit der Meldung zum 15. September 2017 entscheidet jede Landeskammer verbindlich für einen Zeitraum von jeweils 3 Jahren, ob sie neben den approbierten Mitgliedern zum jeweiligen Stichtag auch die nicht-approbierten Mitglieder meldet.“

## **5. Alternativen**

Falls die DV auf diesen Beschluss verzichtet, dann wäre die Alternative weiterhin einen beitragsfreien Gaststatus für PiA zu erhalten (momentane Situation).

Berlin, den 22.11.2019

gez., die PiA-Vertretung der Psychotherapeutenkammer Berlin:  
Olga Dragunowa, Anke Hackenschmidt, Betteke van Noort, Katrin Spiegler